

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf, voraussichtlich jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der Zentralvereine, den Vertrauensleuten der Gewerkschaften und den Redaktionen der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Die kommunalen Arbeitsnachweise.

Im Anschluß an das in Nr. 43 des „Correspondenzblatt“ veröffentlichte Statut des Arbeitsnachweises in Köln veröffentlichen wir nachstehend die Geschäftsordnung desselben.

Geschäftsordnung für den Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt zu Köln.

§ 1. Der Betrieb der Arbeitsnachweisanstalt ist so zu gestalten, daß männliche und weibliche Arbeiter voneinander getrennt sind.

§ 2. Sämtliche Geschäfte besorgt der Verwalter, welchem noch weitere Arbeitskräfte unterstellt werden können.

§ 3. Die Geschäftsstunden sind an den Wochentagen von 10—1 Uhr Vormittags und 4—8 Uhr Nachmittags, sowie Sonntags von 11—12 Uhr.

Während derselben muß ein Bediensteter im Geschäftszimmer stets anwesend sein bezw. für sachgemäße Stellvertretung Sorge tragen.

§ 4. Die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingegangenen Besuche sind nach Berufsarten zu trennen und in fortlaufender Reihenfolge in geforderte Bücher einzutragen, wobei besondere Rücksicht auf die Statistik über Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zu nehmen ist.

§ 5. Auf Verlangen der städtischen Verwaltung sind für Zwecke der Statistik über die Bewegungen des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten die gewünschten fortlaufenden Mittheilungen zu machen und muß über alle auf die Arbeitsverhältnisse bezüglichen Angelegenheiten jederzeit Auskunft erteilt werden.

§ 6. Alle Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche gelten als 14 Tage fortdauernd, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zurückgezogen bezw. erneuert werden.

Die die Vermittelung der Arbeitsnachweisanstalt in Anspruch nehmenden Arbeitgeber sind verpflichtet, derselben sofort anzuzeigen, sobald die von ihnen ausgeschriebene Stelle besetzt ist.

Die Arbeitnehmer haben gleichfalls die Verpflichtung zur Anzeige, sobald sie die ihnen zugewiesene Stelle angenommen haben.

§ 7. Auswärtige Arbeitgeber sind verpflichtet, die ihnen innerhalb 14 Tage zugewiesenen, mit

ordnungsmäßiger Anweisung versehenen Arbeiter für die Hin- und Rückreise zu erschädigen, wenn Letztere die ihnen angewiesene Stelle nicht mehr erhalten können.

§ 8. Arbeitsgesuche gelten als erledigt: a) wenn die im § 6 vorgesehene Anzeige erstattet ist, b) 14 Tage nach der Anmeldeung, falls eine solche Anzeige nicht erfolgt ist.

§ 9. Die Anstalt hat durch Umfrage einen lebhaften Verkehr mit den Arbeitgebern und den Vereinigungen der Arbeitnehmer zu unterhalten, um, soweit möglich, auf diesem Wege auch festzustellen, ob die Arbeitsuchenden versorgt sind, ferner ob und welche noch nicht angemeldete Arbeitsstellen offen stehen.

§ 10. Den mit der Vertretung der Verbandsvereine beauftragten Persönlichkeiten ist auf Vorzeigen ihrer Ausweis Karte die umfassendste Einsichtnahme von allen Einrichtungen der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt zu ermöglichen.

§ 11. Wünsche und Beschwerden können in das zu diesem Zwecke jederzeit im Geschäftszimmer aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Eintrage ist ein Auszug hieraus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzutheilen und, wie geschehen, im Beschwerdebuch zu vermerken.

§ 12. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist die Anstaltsrechnung abzuschließen und längstens binnen vier Wochen unter Anschluß eines statistischen Nachweises über die Gesamtergebnisse des Anstaltsbetriebes den einzelnen Vertretern der Verbandsvereine in Uebersicht vorzulegen. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 13. Die Anstaltsbediensteten haben die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, welche zu Jedermanns Einsicht im Geschäftszimmer stets aufliegen muß, strengstens zu beobachten und den Anordnungen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bezw. seines Stellvertreters pünktlich Folge zu geben.

Ortsstatut für das städtische Arbeitsamt in Heilbronn.

§ 1. Das Arbeitsamt hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen

genannten Organisationen: Dachdecker, Formenstecher und Tapetendrucker, Glasarbeiter, Glaser, Holzarbeiter (Hülfsarbeiter) und Tabakarbeiter. Die Vorstände der Verbände der Buchdrucker, Former und Porzellanarbeiter wollen die Frage, ob im nächsten Jahre ein Kongreß stattfinden soll, erst entscheiden, nachdem sie Kenntniß von dem Bericht genommen haben. Der Vorstand des Verbandes der Tapezierer wünscht das Stattfinden eines Kongresses, wenn Änderungen in den Funktionen der Generalkommission vorgenommen werden sollen.

Der Vorstand des Verbandes der Böttcher hat uns trotz wiederholter Aufforderung bis heute keine Antwort auf unsere Fragen zukommen lassen.

Die Mehrzahl der Vorstände hat demnach entschieden, daß ein Bericht der Generalkommission am Schluß des Jahres gegeben werden soll und daß damit der für das nächste Jahr in Aussicht genommene Gewerkschaftskongreß entbehrlich wird.

Der Bericht, welcher in der ersten Hälfte des Januar erscheinen wird, soll nicht nur die An-

gaben über die Kassengebarung der Generalkommission enthalten, sondern sich auf die Arbeiten derselben erstrecken. Es werden sich diesem Bericht von selbst eine Reihe Fragen geben, die seitens der Vorstände dann zu scheiden sein würden. Sollte nach diesem Bericht eine Aenderung in den Einrichtungen oder in Thätigkeit der Generalkommission von einzelnen Vorständen für nothwendig erachtet werden, diese Änderungen derartig sein, daß ein Gewerkschaftskongreß sich als nothwendig dafür erweisen würde auf Antrag der betreffenden Vorstände auf's Neue eine Entscheidung bezüglich des Stattfindens eines Kongresses nothwendig sein. Von den Beschlüssen des Halberstädter Gewerkschaftskongresses (Protokoll Seite 59) muß die Generalkommission einen Kongreß einberufen, wenn ein Drittel der Vorstände der Zentralvereine dies beantragen.

Die Generalkommission
C. Legien.

Situationsbericht.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins der Zigarrenarbeiter Luxemburgs sendet uns folgenden Bericht:

Am 28. Oktober machte der Zigarrenfabrikant Heing in Luxemburg den Arbeitern die Mittheilung, daß der Lohn pro Mille Zigarren um M. 1 gekürzt werden solle, was für die Arbeiter einen Lohnausfall von M. 3 pro Woche ausmachen würde. Außerdem stellte er als Fabrikordnung folgendes Strafregister auf:

Die Arbeitsstunden dauern von Morgens Punkt 7 Uhr bis 12 Uhr Mittags und Punkt 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. Wer zu spät kommt, verfällt einer Strafe von 20 M ; Kinder zahlen die Hälfte.

Wer nachweislich zu viel Deckblatt gebraucht, verfällt einer Strafe von 50 M bis M. 1 pro Mille.

Wer nachweislich zu viel Umblatt gebraucht, verfällt einer Strafe von 20 M pro Mille.

Wer fremde Stoffe, Holzabfälle, Cordel, Schuf oder dergleichen mit einarbeitet, verfällt einer Strafe von M. 1—2.

Unsauberkeit auf und unter den Tischen wird ebenfalls bestraft und zwar mit 20—50 M .

Wer über 10 Prozent Ausschuß liefert, wird Eigenthümer dieser Ausschuß-Zigarren, muß jedoch den Werth derselben bezahlen.

Wer Beschädigungen an den Fabrikräumen, Utensilien oder Fenstern verübt, hat für den Schaden aufzukommen.

Es tritt Strafe oder sofortige Entlassung desjenigen Arbeiters ein, welcher ohne Erlaubniß die Fabrik verläßt oder innerhalb derselben an einem Orte angetroffen wird, wo er nichts zu thun hat.

Das Rauchen sowie das Trinken geistiger Getränke innerhalb der Fabrik ist strengstens untersagt. Unzüchtige Lieder dürfen nicht gesungen werden.

Lehrlinge werden nur dann als Gesellen erkannt, wenn sie ununterbrochen in der Fabrik selbst während dreier Jahre als Wickelmacher und zwei Jahre als Lehrling gestanden haben. Wenn ein Wickelmacher als Lehrling übergeht, so hat seinem Meister einen anderen Jungen tüchtig zulehnen.

Die beiderseitige Kündigung, sowohl die des Herrn wie diejenige seiner Arbeiter, hat 14 Tage im Voraus zu geschehen.

Die Strafgeelder werden in einem Register bucht und dienen zur Unterstützung von nothdürftigen Arbeitern aus der ganzen Fabrik nach dem Ermessen des Herrn.

Ein Ausschuß von drei Arbeitern bekommt das Recht, sich alle drei oder sechs Monate im Komptoir zu melden, um dort von dem Verkaufspreise Auskunft zu holen.

Gesellen bekommen jede Woche 10, Lehrlinge 5 Stück Rauchzigarren gratis.

Wickelmacher und Lehrlinge haben jede Woche 20 M von ihren Löhnen zu hinterlegen, welches Geld für sie im Interesse der Kasse verloren bleibt, sobald sie ungekündigt fortlaufen.

Die Arbeiter konnten sich nicht nur diese Lohnkürzung nicht gefallen lassen, sondern würden so horrenden Strafen möglicher Weise überhaupt keinen Lohn erhalten. Es erfolgte, da eine Einigung mit dem Fabrikanten nicht zu erzielen war, am 17. November die Arbeitseinstellung. Da die Organisation der Zigarrenarbeiter Luxemburgs noch jung ist, so sind diese zur Durchführung ihres Kampfes auf die Hilfe der auswärtigen Arbeiter angewiesen.

Adresse: J. P. Berger, Wasserstraße Luxemburg.

Um die gegebenen Zahlen beurtheilen zu können, sei angeführt, daß Heilbronn eine Handels- und Industriestadt von 30000 Einwohnern ist. Um Heilbronn liegen vier Arbeiterdörfer mit 11000 Einwohnern. Nach diesen Zahlen zeigt sich, daß die Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises nur geringen Umfang hat. Besonders gilt dies von den gewerlichen Arbeitern resp. Arbeitgebern. Es wird abgewartet werden müssen, wie sich die Dinge weiter gestalten, ehe sich ein endgültiges Urtheil darüber geben läßt, inwieweit sich die Vermittelung der Arbeit durch einen städtischen Beamten bewährt.

Aus Stuttgart ist uns von dem Gewerkschaftsartell eine ausreichende Auskunft bezüglich des städtischen Arbeitsnachweises nicht gegeben worden. Dagegen sendet uns der Vorsitzende des Gewerbegerichts und demnächstiger Vorsitzender der Kommission für das Arbeitsamt ein Statut zur Veröffentlichung. Wir lassen dasselbe folgen:

Statut für das städtische Arbeitsamt in Stuttgart.

§ 1. Das Arbeitsamt der Stadt Stuttgart hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerbl. Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Das Arbeitsamt besteht aus einer männlichen und einer weiblichen Abtheilung.

§ 3. Das Arbeitsamt steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderaths sowie unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission, welche aus 1 Vorsitzenden und 2 Stellvertretern desselben und aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern derselben besteht.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter für die Dauer dieses ihres Amtes.

Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt und zwar werden von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern je 4 Mitglieder und je 4 Stellvertreter gewählt.

Die bürgerlichen Kollegien sind berechtigt, aus ihrer Mitte je 1 Mitglied zu den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme zu delegiren.

§ 4. Die Gültigkeit der Wahl erfordert, daß sich mindestens die Hälfte der als Beisitzer des Gewerbegerichts gewählten Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer an der Wahlhandlung betheiligt.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf der Zeit, auf die sie für das Gewerbegericht gewählt sind.

Wenn bei den Arbeitgebern oder bei den Arbeitnehmern eine gültige Wahl nicht zu Stande kommt, oder wenn ein Gewählter den Eintritt in die Kommission ablehnt und eine nochmalige Wahl nicht zu einem Ergebnis führt, so geht die Wahl insoweit an die vereinigten bürgerlichen Kollegien über. Die erforderlichen Mitglieder und Stellvertreter für die Kommission werden von ihnen aus den Personen gewählt, welche gemäß § 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 zu Mitgliedern des Gewerbegerichts berufen werden können; dabei muß die Auswahl so getroffen werden, daß je 4 Mit-

glieder und je 4 Stellvertreter Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind.

§ 5. Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Monate einberufen.

Wenn ein ordentliches Mitglied am Erscheinen verhindert ist, ist ein Stellvertreter beizuziehen. Für jede Sitzung erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von M. 3, die sie nicht zurückweisen dürfen.

§ 6. Die Angestellten des Arbeitsamts werden vom Gemeinderath nach Anhörung der Kommission gewählt.

§ 7. Die Geschäfte des Arbeitsamts werden nach einer Geschäftsordnung, die vom Gemeinderath nach Anhörung der Kommission festgesetzt wird, geführt.

§ 8. Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsamts werden von der Stadt getragen. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich.

§ 9. Das Arbeitsamt tritt am 1. April 1895 in's Leben.

Anmerkung.

Die bürgerlichen Kollegien haben am 27. Oktober 1894 beschlossen, zu obigem Statut festzustellen: Die Erlassung einer Dienstanweisung für die Angestellten des Arbeitsamts steht dem Gemeinderath nach Anhörung der Kommission zu.

Ferner:

Bei Arbeitseinstellungen führt das Arbeitsamt ohne Rücksicht auf eine solche die Arbeitsvermittlung weiter.

Der Vorsitzende der Arbeitsnachweisungskommission in Stuttgart theilte uns des Weiteren mit, daß die von uns früher ausgesprochene Meinung, das Arbeitsamt werde, wenn während eines Streiks die Arbeitsvermittlung nicht ruht, eine fieberhafte Thätigkeit entwickeln, um Arbeitskräfte, heranzuziehen, nicht richtig sei. Er betonte ausdrücklich, daß er gleichfalls gegen diese von den bürgerlichen Kollegien beschlossene Bestimmung sei und auch während eines Streiks sich weder auf Seite der Arbeitgeber noch Arbeitnehmer stellen werde. Ein Theil der Mitglieder der bürgerlichen Kollegien haben ihre Zustimmung zur Errichtung des Arbeitsmarktes von der Annahme dieser Bestimmung abhängig gemacht. Für das Statut haben schließlich auch die beiden sozialdemokratischen Bürgerausschußmitglieder gestimmt, wenn sie sich auch vorher mit Entschiedenheit gegen die erwähnte Bestimmung gewandt haben. Selbst einem Antrage, im Falle eines Streiks die Arbeitsvermittlung ruhen zu lassen, wenn das Gewerbegericht und Schiedsgericht angerufen würde, sei nicht zugestimmt worden.

Die bürgerlichen Kollegien in Stuttgart haben also das Verdienst, die der einfachsten Anforderung an die Gerechtigkeit entsprechende Einrichtung, daß während eines Streiks die Arbeitsvermittlung zu ruhen habe, nicht geschaffen zu haben. Wir haben kein Bedenken, daß der Vorsitzende eines Arbeitsamtes, wenn er sein Amt richtig verwalten will, sich bemühen wird, auch bei einem Streik beiden Theilen Rechnung zu tragen. Er wird aber außer Stande sein, zu verhindern, daß durch die Fortführung der Arbeitsvermittlung den im Streik befindlichen Arbeitern der größte Schaden zugefügt wird. Wenn wir auch, wie wiederholt

weil nicht

weil schon

aststartells

mitgetheilt,

s der Agi-

banken sei,

lassung des

die Gewerks-

Sympathie

elben wenig

, auch eine

zu schaffen,

lofigkeit zu

Wirrtens-

die Arbeits-

en.

ittelung in

tober 1894

t:

Angebot

von

Arbeitskraft

Erfolg

unerteiligt

mit

ohne

1

1

1

3

1

1

3

1

1

2

3

4

3

4

7

1

1

1

1

39

17

6

3

3

12

5

2

4

2

1

1

1

1

1

1

60

68

39

Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich.

Die Kosten werden von der Stadt getragen.

§ 3. Das Arbeitsamt steht unter Leitung eines Vorstehers und unter Aufsicht einer Kommission, bestehend aus:

einem Vorsitzenden (Vorsitzenden des Gewerbegerichts),

4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern.

Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus deren Mitte gewählt, und zwar je 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf der Zeit, auf die sie für das Gewerbegericht gewählt sind.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.

§ 5. Die Geschäfte des Arbeitsamtes werden von dem Vorsteher besorgt.

Die Geschäftsstunden des Arbeitsamtes dauern von Vormittags 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2¹/₂ bis 6¹/₂ Uhr.

Gesuche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern können schriftlich, mündlich oder telephonisch angebracht werden.

Formulare für schriftliche Gesuche können jederzeit vom Arbeitsamt unentgeltlich bezogen werden.

Das Ortsstatut wurde von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß am 19. Juli 1894 genehmigt.

An Formularen zur Vermittelung der Arbeit kommen die nachstehenden zur Verwendung:

Nr.

Das Städtische Arbeitsamt Heilbronn ersuche ich um Zuweisung

eines Arbeiters¹⁾ — Dienstboten¹⁾

der besonders im

bewandert sein sollte.

Kost und Wohnung — nicht¹⁾ — im Hause.

Heilbronn, den. 189..

Namen:

Gewerbe zc.

Wohnung:

Nr.

Den. 189..

Anweisung

des Städtischen Arbeitsamtes Heilbronn Sülmerstraße Nr. 40

Telephon Nr. 4 (Arbeiterversicherungsamt) für

Vom Arbeitgeber wolle die erfolgte Einstellung oder NichtEinstellung des Inhabers unten unterschriftlich bescheinigt werden.

Vom Arbeitsuchenden ist diese Anweisung alsdann der Zentralanstalt sofort wieder zurückzugeben.

¹⁾ Anmerkung. Das Nichtzutreffende bitte zu durchstreichen.

Herr

Vorzeiger wurde eingestellt.
(Unterschrift des Arbeitgebers) T.

Vorzeiger wurde nicht eingestellt, weil passend.
(Unterschrift des Arbeitgebers) T.

Vorzeiger wurde nicht eingestellt, weil versehen.
(Unterschrift des Arbeitgebers) T.

Von dem Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells in Heilbronn wird uns des Weiteren mitgeteilt, daß die Errichtung des Gewerbegerichts der Station des Gewerkschaftskartells zu danken während der Arbeitsnachweis auf Veranlassung Oberbürgermeisters errichtet wurde. Die Gewerkschaften bringen dem Arbeitsnachweis Sympathie entgegen, während die Arbeitgeber denselben mißbilligen. Es ist in Aussicht genommen, auch die Vermittelung billiger Arbeiterwohnungen zu schaffen. Eine ständige Statistik über die Arbeitslosigkeit führen und mit anderen Arbeitsämtern Birkenbergs in Verbindung zu treten, um auch die Arbeitsvermittlung nach außerhalb zu regulieren.

Ueber den Umfang der Arbeitsvermittlung der Zeit vom 24. September bis 31. Oktober 1894 giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Art des Gewerbes zc.	Gesuche um Zuweisung von Arbeitern zc.			Angebot von Arbeitsstra-		
	zusammen	Erfolg mit	ohne unerteiligt	zusammen	Erfolg mit	ohne
Bäder u. Konditoren	—	—	—	2	—	1
Bierbrauer	—	—	—	1	—	—
Buchbinder	—	—	—	1	—	1
Flaschner	3	—	1	3	—	3
Feilenhauer	—	—	—	1	—	—
Friseur	—	—	—	1	—	—
Gärtner	—	—	—	1	—	1
Gipser	3	—	3	3	—	3
Graveur	—	—	—	1	—	1
Röhler und Röhler	—	—	—	2	—	2
Maler	—	—	—	5	—	1
Maurer u. Steinhauer	—	—	—	1	—	1
Sattler u. Tapeziere	—	—	—	5	—	4
Schlosser und Mechaniker	3	2	1	8	2	4
Schmiede	2	—	2	4	—	3
Schneider	1	—	1	7	—	3
Schreiner	—	—	—	11	—	4
Schuhmacher	6	1	—	3	1	1
Wagner	—	—	—	1	—	1
Zimmerleute	—	—	—	1	—	1
Tagelöhner für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Fabrikarbeiter Herbstarbeit. u. Besorgerinnen	50	39	11	62	39	17
Dienst-, Fuhr- und Haus- knechte, Diener zc.	6	3	1	20	3	12
Weibliches Personal:						
Dienstboten, Köchinnen zc.	15	2	4	9	8	4
Fabrik- und gewerbliche Arbeiterinnen	17	—	—	17	—	—
Badnerinnen	—	—	—	1	—	—
Putz- u. Waschfrauen	—	—	—	1	—	—
Lehrlinge:						
Flaschner	1	—	—	—	—	—
Für 1 Bureau	1	—	—	—	—	—
Zusammen:	115	50	26	39	50	68

von uns betont worden ist, für die Arbeiterkreise, die heute durch die Arbeitsvermittlung durch Agenten schamlos ausgebeutet werden, die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises für nutzbringend erachten, so ist es mehr als fraglich, ob den gewerblichen Arbeitern mit einem Institut gebient ist, das im Falle eines Kampfes für die Heranziehung von Streikbrechern sorgte. Wir werden nach den früher von uns auf diesem Gebiete gemachten Ausführungen kaum nöthig haben, auf die Sache noch einmal einzugehen. Wir können nur aufs Neue erklären, daß die organisirten Arbeiter das größte Interesse daran haben, gegen eine derartige Bestimmung in den Statuten eines Arbeitsnachweises zu protestiren. Den Gewerkschaften in Köln ist es gelungen, die Bestimmung in das Arbeitsamtsstatut zu bringen, daß bei einem Streik die Arbeitsvermittlung zu ruhen habe und muß auch in anderen Orten in demselben Sinne gearbeitet werden, wenn anders nicht den organisirten Arbeitern bei einem Streik der größte Nachtheil erwachsen soll.

Aus Frankfurt a. M. theilt der Vorsitzende des Gewerkschaftskartells mit, daß bis jetzt der städtische Arbeitsnachweis nicht errichtet ist. Der Magistrat wie auch das Gewerkschaftskartell haben in ihren Entwürfen für ein Arbeitsnachweisstatut

die Bestimmung aufgenommen, daß bei Arb- einstellungen und Aussperrungen die Arb- nachweisstelle ihre Thätigkeit für das betreffende Gewerbe einzustellen habe. Der Regierungsb- dent habe diese Bestimmung nicht genehmigt. Uebrigens aber dem Statut seine Zustimmung geben. Gegen die Streichung der genannten Bestimmung hat das Gewerkschaftskartell einen Protest erhoben, so daß der Magistrat sich anlaßt sah, das Statut unter Beibehaltung der Bestimmungen einer höheren Instanz zur Genehmigung einzureichen. Von dort ist bis heute kein Bescheid erteilt worden.

Ebenso wird uns aus Mainz berichtet: Ob schon seit Jahresfrist die Arbeiterschaft das suchen an die Bürgermeisterei gestellt hat, einen städtischen Arbeitsnachweis einzurichten, ist dies heute noch nicht geschehen. Es wurde zwar Gutachten in der Sache von den Gewerbegerichtsherrn eingefordert. Nachdem dies gegeben, es längere Zeit auf der Bürgermeisterei. Jetzt es einer juristischen Kommission überwiesen soll dann nochmals den Gewerbegerichtsbeschlüssen vorgelegt werden. Wir werden, wenn uns Statuten seinerzeit zugefandt werden, diese gleichfalls veröffentlichen.

An die Vorstände der Zentralvereine.

Der Vorstand des Zentralvereins der Böttcher ersucht uns, bekannt zu geben, daß er die Antwort auf die bezüglich des Kongresses gestellten Fragen bereits am 29. Oktober an uns abgefandt habe. Auf die Veröffentlichung derjenigen Vorstände, welche noch keine Auskunft gegeben hatten, wie auch auf eine direkte Aufforderung, die Auskunft bis zum 27. November geben zu wollen, erhielten wir erst am 1. Dezember Mittheilung, so daß leider auch in der letzten Nummer des „Correspondenz-

blattes“ über den Vorstand des Zentralvereins der Böttcher bemerkt werden mußte, daß er unsere Fragen noch keine Auskunft gegeben hat. Auch die Vorstände der Verbände der Schreiner, Zimmerer, Steinsetzer und Stuckateure theilen mit, daß sie die Fragen schon früher beantwortet hätten. Da diese Zuschriften aber nicht bei uns eingegangen sind, so müssen sie verloren gegangen sein.

Die Generalkommission

Situationsbericht.

Der Streik der Hafenarbeiter in Bremen ist beendet und ist über den Stauer Schluß von den dortigen Hafenarbeitern die Sperre verhängt.

Quittung über bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Zeit vom 10. November bis 6. Dezember 1894 eingegangene Gelder.

Quartalsbeitrag (3. Quartal 1894) Vereinigung der Maler zc.	M. 281
„ (3. und 4. Quartal 1894) Verein der Handlungsgehülften „Vorwärts“ Hamburg.	„ 7
„ (3. Quartal 1894) Vergolder Berlins	„ 20
„ (3. Quartal 1894) Verband deutscher Zimmerer	„ 408
„ (2. Quartal 1894) Verband der Buchbinder	„ 120

Zur Deckung des Defizits gingen ein:

Metallarbeiter-Verband	M. 16
------------------------------	-------

A. Demuth, Hamburg, Bookstr. 41, 2. Etg.